

Staatsbürgerlicher Kurs für Bürgerrechtsbewerbende, 4. Teil

Hanspeter Uster, ehemaliger Regierungsrat des Kantons Zug



Inhalt des 4. Teils

1. Die Behörden des Bundes
2. Gesetze, Rechte und Pflichten
3. Die Zivilgesellschaft der Schweiz und ihre Organisationen



1. Der politische Aufbau des Bundes: Die Bundesversammlung

Aufgaben und Kompetenzen

Gesetzgebung:

- Bundesverfassung
- Bundesgesetze
- völkerrechtliche Verträge

Wahlen (Vereinigte Bundesversammlung, d.h. beide Kammern zusammen):

- Bundesrat und Bundeskanzler/in
- Gerichte, Bundesanwalt, Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft
- im Kriegsfall den General

Oberaufsicht:

- über Bundesrat und Bundesverwaltung
- Bundesfinanzen (Ausgaben, Einnahmen)

1. Der politische Aufbau des Bundes: Die Bundesversammlung

Arbeitsweise und Entschädigung

- 4 Sessionen à 3 Wochen pro Jahr
- Teilnahme an den ständigen vorberatenden Kommissionen



1. Der politische Aufbau des Bundes: Die politischen Parteien

Die Parteien in der Bundesversammlung

Funktion: wirken an der Meinungs- und Willensbildung des Volkes mit (Art. 137 BV)



FDP
Die Liberalen

- gegründet 1894/2009
- im Bundesrat seit 1848

FDP
SP
CVP



SP
Sozialdemokratische Partei

- Sozialdemokratische Partei
- Gegründet 1888
- im Bundesrat seit 1943

SVP
EVP
EDU
Die Grünen
LEGA



**Die
Mitte**
Freiheit. Solidarität.
Verantwortung.

- Die Mitte
- gegründet 1912
- im Bundesrat seit 1891

GLP
BDP

1. Der politische Aufbau des Bundes: Die politischen Parteien

Die Parteien in der Bundesversammlung



- Schweizerische Volkspartei
- gegründet 1917
- im Bundesrat seit 1929



- Evangelische Volkspartei
- gegründet 1919



- Eidgenössisch-demokratische Union
- gegründet 1975

FDP
SP
CVP
SVP
EVP
EDU
Die Grünen
LEGA
GLP
BDP

1. Der politische Aufbau des Bundes: Die politischen Parteien

Die Parteien in der Bundesversammlung



- Die Grünen
- gegründet 1983



- Lega dei Ticinesi
- gegründet 1991

FDP
SP
CVP
SVP
EVP
EDU
Die Grünen
LEGA
GLP
BDP

1. Der politische Aufbau des Bundes: Die politischen Parteien

Die Parteien in der Bundesversammlung



grünliberale

- Grünliberale Partei
- gegründet 2004



Bürgerlich-Demokratische
Partei Schweiz

- Bürgerlich-demokratische Partei
- gegründet 2008

FDP

SP

CVP

SVP

EVP

EDU

Die Grünen

LEGA

GLP

BDP

Zwei Kleinparteien: Ensemble à gauche und Partei der Arbeit der Schweiz (PDA)

1. Der politische Aufbau des Bundes: Der Bundesrat

Eine Regierung - 3 Bundesrätinnen, 4 Bundesräte und der Bundeskanzler

Stellung des Bundesrates: oberste vollziehende Gewalt (Exekutive)

Kollegialität: jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten, Entscheidungen werden von allen mitgetragen und vertreten (Art. 177 BV)

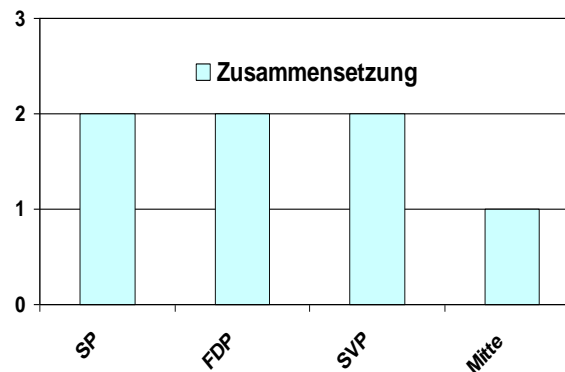
Zusammensetzung: 7 Bundesräte/innen, 1 Bundeskanzler/in

1. Der politische Aufbau des Bundes: Der Bundesrat

Eine Regierung - 3 Bundesrätinnen, 4 Bundesräte und der Bundeskanzler

Wahl der Bundesräte/innen und des Bundeskanzlers durch das Parlament

Leitung durch den/die Bundespräsidenten/in; jedes Jahr Wechsel



1. Der politische Aufbau des Bundes: Der Bundesrat

Aufgaben und Kompetenzen

- Lagebeurteilung und Festlegung der Ziele des staatlichen Handelns
- Planung, Koordination und Umsetzung der Regierungspolitik und -beschlüsse
- Vertretung des Bundes nach innen und aussen
- Gesetze vorbereiten und dem Parlament vorschlagen
- Leitung der Bundesverwaltung

1. Der politische Aufbau des Bundes: Der Bundesrat



Karin Keller-Sutter
Bundespräsidentin

Finanzen EFD:

- Finanz- und Steuerwesen
- Zentrales Personalamt und Zollverwaltung
- Informatik und Telekommunikation
- Bauten und Logistik
- Finanzmarktaufsicht und Finanzkontrolle



Guy Parmelin
Vizepräsident

Wirtschaft, Bildung, Forschung WBF:

- Wirtschaft, Berufsbildung und Technologie
- Landesversorgung
- Landwirtschaft
- Wohnungswesen
- Preisüberwachung

1. Der politische Aufbau des Bundes: Der Bundesrat



Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin

Departement des Innern EDI:

- Gesundheit
- Sozialversicherung
- Kultur
- Bundesarchiv und Statistik
- Meteorologie und Klimatologie



Albert Rösti
Bundesrat

Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK:

- Verkehr, Strassen und Zivilluftfahrt
- Energie, Raumplanung und Umwelt
- Kommunikation
- Nuklearsicherheit

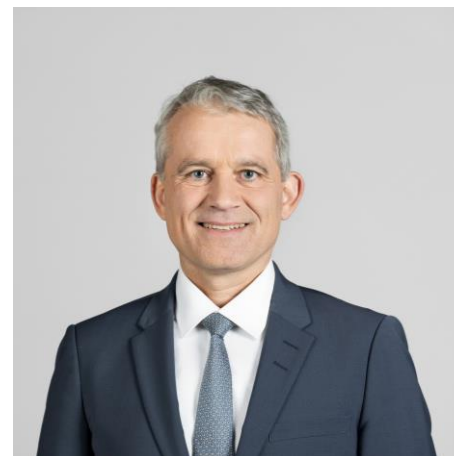
1. Der politische Aufbau des Bundes: Der Bundesrat



Viola Amherd
Bundesrätin

Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS:

- Armee, Zivilschutz
- Sportschule Magglingen
- Rüstungsbetriebe
- Nachrichtendienst



Beat Jans
Bundesrat

Justiz- und Polizeidepartement EJPD:

- Justiz, Polizei und Migration
- Metrologie und Messwesen

1. Der politische Aufbau des Bundes: Der Bundesrat



Ignazio Cassis
Bundesrat

Aussendementement EDA:

- Beziehungen zum Ausland
- Völkerrecht
- Entwicklungszusammenarbeit



Viktor Rossi
Bundeskanzler

Bundeskanzlei:

- Planung der Regierungsgeschäfte
- zentrale Sprachdienste
- zentrale Informations- u. Kommunikation
- politische Rechte
- Datenschutz (administrativ)

1. Die Gerichte des Bundes: Die Bundesgerichte

Stellung: oberste 'Gewalt' im Bund für die Gewährung des Rechtsschutzes und die einheitliche Anwendung des Bundesrechts (Art. 188 BV)

Bundesgericht:

40 Richter/innen für letztinstanzliche Beschwerden gegen

- kantonale Entscheide des öffentlichen Rechts und Verletzung der politischen Rechte
- kantonale Urteile in Zivilsachen (ZGB, OR, Handelsrecht, Arbeits- und Mietrecht, usw.)
Streitwert 30'000 bzw. 15'000 Franken
- kantonale Entscheide in Strafsachen und Urteile des Bundesstrafgerichts
- Urteile von kantonalen Versicherungsgerichten (insb. sozialrechtliche Angelegenheiten)

Die Entscheide des Bundesgerichts⁰ können beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angefochten werden.

1. Die Gerichte des Bundes: Die Bundesgerichte

Bundesstrafgericht (mit Sitz in Bellinzona):

Die Richter/innen entscheiden erstinstanzlich über Strafsachen in Bundeszuständigkeit, aufgrund der Anklagen der Bundesanwaltschaft betreffend Staatsschutz, Organisierte Kriminalität, Terrorismus, Korruption, Geldwäscherei, grosse Wirtschaftskriminalitätsfällen, Völkerstrafrecht, internationale Rechtshilfe

Das Bundesstrafgericht ist keine oberste Instanz für die Anfechtung von Strafurteilen kantonaler Gerichte (dies ist Aufgabe des Bundesgerichtes).

1. Die Gerichte des Bundes: Die Bundesgerichte

Bundesverwaltungsgericht (mit Sitz in St. Gallen)

Die Richter/innen entscheiden zum Teil letztinstanzlich, zum Teil erstinstanzlich über Beschwerden gegen

- Verfügungen der Bundesverwaltung (z.B. Ausländerrecht, Verkehr)
- kantonale Instanzen in Verwaltungsfragen

Bundespatentgericht (mit Sitz in St. Gallen)

Nebenamtliche Richterinnen und Richter, mit technischer bzw. mit juristischer Ausbildung

Erste Instanz für zivilrechtliche Streitigkeiten in Patentsachen

1. Die Anklagebehörde des Bundes: Die Bundesanwaltschaft

Die Bundesanwaltschaft ist die unabhängige Ermittlungs- und Anklagebehörde des Bundes. Sie ist zuständig für die Verfolgung strafbarer Handlungen, die der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen namentlich:

Staatsschutz, Organisierte Kriminalität, Terrorismus, Korruption, Geldwäscherei, Völkerstrafrecht, internationale Rechtshilfe

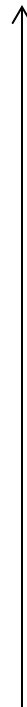
Alle anderen Delikte - der zahlenmässig weitaus grössere Teil - fallen in die Zuständigkeit der Kantone. Die Bundesanwaltschaft ist nicht vorgesetzte Behörde der 26 kantonalen Staatsanwaltschaften. Die Bundesanwaltschaft übt somit keine Obergerichtsaufsicht aus und verfügt über kein Weisungsrecht gegenüber den kantonalen Staatsanwaltschaften.

Die Bundesanwaltschaft untersteht nicht der Aufsicht des Bundesrats. Zuständig ist die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA). Die 7 Mitglieder der AB-BA werden für 4 Jahre von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt.

2. Gesetze, Rechte und Pflichten

Hierarchie der Gesetze:

1. Bundesverfassung
2. Bundesgesetze
3. Verordnungen



Gesetzgebung: Die Gesetzgebung ist ein komplizierter Prozess mit vielen Etappen

2. Gesetze, Rechte und Pflichten: Bund

Gesetzgebung: die Gesetzgebung ist ein komplizierter Prozess mit vielen Etappen

1. Anregung
2. Erster Entwurf
3. Vernehmlassung
4. Botschaft des Bundesrates
5. Verfahren im Parlament
6. Volksabstimmung
7. Inkraftsetzung

- Alle Bundesgesetze - und amtlichen Texte - werden in den drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch erstellt/veröffentlicht, die alle die gleiche Rechtskraft haben
- Rätoromanisch ist Landessprache, aber nicht Amtssprache
- Aufgrund der internationalen Verflechtungen erscheinen zahlreiche Erlasse auch in Englisch



2. Gesetze, Rechte und Pflichten: Kantonale Gesetzgebung

1. Anregung
2. Erster Entwurf
3. Vernehmlassung
4. Bericht des Regierungsrates
5. Verfahren im Parlament
6. Volksabstimmung
7. Inkraftsetzung

- Ähnliches Verfahren auf Kantonsebene wie im Bund



2. Gesetze, Rechte und Pflichten: Jede Bürgerin, jeder Bürger bekommt

- ab dem 18. Altersjahr das aktive und passive Wahlrecht (Recht zu wählen und gewählt zu werden)
- das Stimmrecht: Recht auf Teilnahme an Volksabstimmungen zu Verfassungsänderungen (obligatorisches Referendum mit Volks- und Ständemehr) und Gesetzen (fakultatives Referendum mit Volksmehr)
- das Initiativrecht: 100'000 Bürger/innen können mit der sog. Volksinitiative eine Verfassungsänderung vorschlagen; Sammelfrist ist 18 Monate; Frist von Einreichung bis zur Volksabstimmung: 3-5 Jahre
- das Referendumsrecht: 50'000 Stimmberechtigte können gegen ein vom Parlament beschlossenes Gesetz innert 100 Tagen eine Volksabstimmung darüber verlangen.

2. Die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger

Die konkreten politischen Rechte in Gemeinde, Kanton und Bund

- Teilnahme an der Gemeindeversammlung (ausser in der Stadt Zug)
- Abstimmung über Gemeindevorlagen, Gesetze und Beschlüsse des Kantons und Gesetze des Bundes sowie über Volksinitiativen
- Referendumsrecht, Initiativrecht, Motionsrecht (Gemeinde)
- Wahl der Behörden:
 - Gemeinderat (Stadt Zug: Stadtrat), Bürgerrat; Gemeindepräsident
 - Regierungsrat
 - Kantonsrat
 - Nationalrat und Ständerat
 - In der Stadt Zug und in der reformierten Kirchgemeinde: Mitglieder des Gemeindeparlaments
 - Kantonale Richterinnen und Richter; gemeindlich: Friedensrichter

Keine Volkswahl des Bundesrates



**Stimmzettel
für die kantonale Volksabstimmung vom 19. Mai 2019**

Wollen Sie die Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes annehmen?

Antwort (schreiben Sie **handschriftlich** «Ja» oder «Nein»)



2. Die verfassungsmässigen Rechte

- Grundrechte (Art. 7-36 Bundesverfassung) z.B.
 - Rechtsgleiche Behandlung
 - Recht auf Leben und persönliche Freiheit
 - Recht auf Ehe und Familie, unentgeltlicher Grundschulunterricht
 - Glaubens- und Gewissensfreiheit und Meinungs- und Informationsfreiheit
 - Niederlassungsfreiheit
 - Eigentumsgarantie, Handels- und Gewerbefreiheit
 - Recht auf politische Mitwirkung
 - Petitionsrecht
- Bürgerrecht und politische Rechte (Art. 37-40 Bundesverfassung)
 - keine Bevorzugung oder Benachteiligung aufgrund des Bürgerrechts
 - Ausübung der politischen Rechte am Wohnsitz

2. Die verfassungsmässigen Rechte

- **Menschenrechte (= Grundrechte):** Charta der UNO, Europäische Menschenrechts-Konvention

2. Die Sozialziele

- Sozialziele (Art. 41 Bundesverfassung): Bund und Kantone sorgen, dass
 - jede Person an der sozialen Sicherheit teilhat und
 - an der für die Gesundheit notwendigen Pflege,
 - jede Person Arbeit und Wohnung zu angemessenen Bedingungen
- Europäische Sozialcharta (Soziale Grundrechte)

2. Der Rechtsstaat als Ausfluss der verfassungsmässigen Rechte

- Grundsätze des Rechtsstaates (Art. 5 BV)
 - Grundlage und Schranke des staatlichen Handelns ist das Recht.
 - Der Staat muss verhältnismässig handeln.
 - Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.
 - Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.
- Das Volk (der Staat) legt die «Spielregeln», das Recht fest, an das sich die Bürger/innen halten müssen; innerhalb dieses Rahmens sind sie frei.

2. Der Rechtsstaat als Ausfluss der verfassungsmässigen Rechte

- Zum Rechtsstaat gehören die Grundsätze Gerechtigkeit und faires Verfahren, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit, rechtliches Gehör, Treu und Glauben sowie der Grundsatz, dass die Freiheit des Einzelnen ihre Schranken in der Freiheit des Nächsten findet.
- Der Staat sorgt für die Anwendung der Gesetze und das Gericht für deren Einhaltung.

2. Die verfassungsmässigen Pflichten

- Die Bundesverfassung enthält nur wenige konkret umschriebene Pflichten für die Bürger und Bürgerinnen
 - Pflicht, nach Treu und Glauben zu handeln (Art. 5 Bundesverfassung),
 - Das Gesetz einzuhalten
 - Wehrpflicht für die Schweizer, freiwillig für Schweizerinnen (Art. 59 Bundesverfassung)
 - Steuerpflicht (Art. 127 Bundesverfassung)
- Es lassen sich aber direkt oder indirekt Pflichten ableiten:
 - Pflicht zur Mitwirkung bei der politischen Willensbildung, zur Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen (Bürgerpflicht)
 - Schulpflicht
 - Pflicht, zur Wahrung der Würde des Mitmenschen

2. Die Zivilgesellschaft und ihre Organisationen

- Der Staat allein macht noch keinen Staat: es braucht die Zivilgesellschaft für den «sozialen Kitt»
- Die Zivilgesellschaft nimmt vor allem auf der Gemeindeebene zahlreiche Aufgaben wahr, davon die meisten in Form von Freiwilligenarbeit
- Freiwilligenarbeit (FWA) in der Schweiz: 4 von 10 in der Schweiz wohnhaften Personen (oder 2.4 Mio.) leisten Freiwilligenarbeit:
 - rund 30% der Bevölkerung leistet informelle FWA, d.h. in Familie und Freundeskreis
 - rund 25% der Bevölkerung leistet formelle FWA, d.h. in Vereinen und Organisationen
- In der Schweiz gibt es rund 100'000 Vereine, im Kanton Zug rund 1200
- **Machen Sie mit, es lohnt sich!**

Danke fürs Zuschauen und Zuhören
und – vor allem – viel Erfolg im
Einbürgerungsverfahren !

